

Ihre Rechte und Pflichten in der Jugendhilfe

Wenn Sie eine Jugendhilfeleistung beantragen, bringt dies für Sie bestimmte Rechte und Pflichten mit sich. Darüber möchten wir Sie mit diesem Informationsblatt aufklären.

Mitwirkungspflichten

Um eine Jugendhilfeleistung wirksam und rechtskonform erbringen zu können, benötigen wir Ihre Mitwirkung. Dafür sind unter anderem folgende Pflichten vorgesehen:

- Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung erheblich sind. Wenn der Landkreis erforderliche Auskünfte von Dritten benötigt, haben Sie der Erteilung dieser Auskünfte zuzustimmen.
- Sie müssen alle Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen mitteilen, die für die Leistung erheblich sind (z. B. Wohnortwechsel, Namensänderungen).
- Sie müssen vorhandene Beweismittel angeben und auf Verlangen des Landkreises Harburgs vorlegen oder dieser Vorlage zustimmen (z. B. Sorgeurkunden).
- Auf Verlangen des Landkreises Harburgs müssen Sie zur Besprechung Ihres Antrages persönlich erscheinen. Gleichzeitig haben Sie Anspruch auf Beratung durch uns, bevor eine Entscheidung über die Hilfeausgestaltung oder Änderungen in der Jugendhilfe getroffen werden. Außerdem werden Sie auf mögliche Folgen für die Entwicklung Ihres Kindes hingewiesen. Gemeinsam mit uns stellen Sie einen Hilfeplan auf, der die Feststellung des Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält.
- Auf Verlangen des Landkreises Harburgs sind ärztliche und/ oder psychologische Untersuchungsmaßnahmen desjenigen, für den die Leistung beantragt wurde, erforderlich. Dies ist insbesondere bei Leistungen für seelisch behinderte Kinder/ Jugendliche der Fall (z. B. Schulbegleitungen, Lerntherapien).

Grenzen der Mitwirkung

Nicht zur Mitwirkung verpflichtet, sind Sie, wenn

- die Erfüllung der Mitwirkungspflicht nicht im angemessenen Verhältnis zur beantragten Leistung steht,
- die Erfüllung Ihnen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann,
- der Landkreis Harburg Informationen mit geringerem Aufwand als Sie diesen hätten, selber beschaffen kann.

- Angaben können verweigert werden, wenn Sie sich, Ihrem Kind oder einer nahestehenden Person die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Eine nahestehende Person ist/ sind: Verlobte, Ehegatte, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht und Personen, mit denen Sie in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.
- Behandlungen und Untersuchungen, für die im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, diese mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

Folgen fehlender Mitwirkung

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nachkommen, kann die Jugendhilfe abgelehnt oder eingestellt werden.

Aufwendungsersatz

Aufwendungen, die auf Verlangen (z. B. Einladungen zu Gesprächen) des Landkreises Harburgs entstanden sind, können im Einzelfall im Rahmen unseres Ermessens erstattet werden. Zu diesen Aufwendungen gehören u. a. Fahrtkosten und Auslagen. Eine Erstattung ist nur in besonderen Härtefällen möglich, z. B. wenn Sie Sozialleistungen beziehen.

Kostenbeitrag

Wenn Ihr Kind stationär oder teilstationär (z.B. in einer Wohn- oder Tagesgruppe) untergebracht wird, ist ein Kostenbeitrag zu zahlen. Dieser ist abhängig von Ihrem Einkommen. Der Kostenbeitrag muss erst ab einer bestimmten Grenze gezahlt werden. Wenn Sie z. B. Arbeitslosengeld II bekommen, ist kein Kostenbeitrag aus Ihrem Einkommen zu zahlen.

Bei stationären Hilfen muss außerdem das Kindergeld als Kostenbeitrag festgesetzt werden. Das bedeutet, dass das Kindergeld dem Jugendamt zusteht, da der Unterhalt des Kindes/ jungen Menschen durch das Jugendamt sichergestellt wird.

Auch andere Leistungen stehen dem Jugendamt zu, darunter fallen z. B. Halbwaisenrenten und BAföG, da auch diese Leistungen der Sicherstellung des Unterhaltes dienen.

Um festzustellen, ob Sie einen Kostenbeitrag zahlen müssen und wie hoch dieser Kostenbeitrag ist, sind Sie verpflichtet, über Ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben und mir den Namen und die Anschrift Ihres Arbeitgebers mitzuteilen und Beweisurkunden (z. B. Gehaltsnachweise) vorzulegen.

Sollten die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt werden, bin ich berechtigt, diese direkt bei Ihrem Arbeitgeber anzufordern.

Diese Rechte und Pflichten können sie in folgenden Paragrafen nachlesen:
§§ 91-97a SGB VIII, § 36 SGB VIII, § 35 SGB VIII, §§ 60ff SGB I

Bei Fragen sprechen Sie uns gerne an!